



Interne Weisung Erstaussstattung Wohnung des



Grund dieser internen Weisung ist die notwendige (lokale) Konkretisierung der in der Ministerialanweisung vom 20.07.2017 (AMS vom 20.07.2017) festgelegten Rahmenbedingungen zum Vollzug des § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und SGB II für den Landkreis Dachau.

Diese Weisung ersetzt die bis dato ab 01.08.2011, abgeändert zum 01.01.2015, geltende Weisung mit unten genannter Wirkung vollständig.

Bei jeder Beantragung einer Wohnungs(erst-)ausstattung hat eine eingehende Prüfung zu erfolgen, ob es sich um eine **Erstaussattung** oder um **Ersatzbeschaffung** von Möbeln oder Elektrogeräten handelt.

Diese Prüfung ist mittels Verfügung am jeweiligen Dokument in der E-Akte zu dokumentieren.

Bei Personen, die bereits einen eigenen Hausstand hatten ist nach dessen Verbleib zu fragen. Hierzu ist das Formular „Erklärung zum Antrag auf Erstaussattung“ zu verwenden.

<N:\Ablagen\D82306-Jobcenter-DAH\Arbeitshilfen + Weisungen\Sonderleistungen einmalig\ErstA Wohnung\Erklärung zum Antrag Wohnungserstaussattung.docx>

Eine Erstaussattung kann grundsätzlich angenommen werden bei:

- erstmaligem Auszug aus dem Elternhaus
- Personen ohne festen Wohnsitz
- Haftentlassenen nach langjähriger Haft

Wird eine Ersatzbeschaffung von Möbeln oder Haushaltsgeräten festgestellt bzw. beantragt, dann ist ein Darlehen gemäß § 24 Abs. 1 SGB II zu gewähren, wenn

- nachgewiesen wurde, dass kein geschütztes Vermögen vorhanden bzw.
- kein Ratenkauf möglich ist (z. Bsp. wegen Überschuldung).

Das Darlehen ist entsprechend den Vorschriften des § 42 a SGB II zu tilgen.

Folgende Gegenstände werden als notwendiger Bedarf einer Wohnungs(erst)ausstattung angesehen und mit den angegebenen Beträgen bezuschusst.

Bei Gewährung eines Darlehens dienen die nachstehend benannten Beträge als Richtwert zur Festlegung der Darlehenshöhe.

Zu beachten ist, dass bei einem Zuschuß (nicht rückzahlbar) für Kosten der Erstaussattung keine, über die in der nachstehenden Übersicht benannten Möbel-/Einrichtungsgegenstände hinausgehenden Leistungen, möglich sind.

Im Gegensatz dazu können im Rahmen der Gewährung eines Darlehens auch weitere Ausstattungsgegenstände (insofern plausibel begründet), einbezogen werden. Hierzu ist Seitens der antragstellenden Person eine Begründung inkl. Höhe des Betrages einzureichen.

Hierzu ist das Schreiben „Antrag auf einmalige Leistungen“ (2/24-025) aus dem Fachprogramm Allegro zu verwenden.

Für eine Wohnungsausstattung wird anerkannt:

Elektroherd	240,00 €
Kühlschrank	150,00 €
Küchenmöbel inkl. Spüle, Ober- und Unterschrank	300,00 €
Einzelbett inkl. Lattenrost, Matratze und Bettzeug (Decken, Kissen, Bettbezüge)	200,00 €
Kleiderschrank für Einzelperson	100,00 €
Esstisch und Stühle für 4 Personen	150,00 €
Weitere Stühle pro Stück	15,00 €
Sofa	150,00 €
Haushalterstaussstattung für Geschirr, Wäsche, Kleingeräte bei bis zu 2 Personen	100,00 €
Für jede weitere Person	30,00 €
Waschmaschine (nur wenn keine Gemeinschaftswaschmaschine vorhanden)	240,00 €
Staubsauger	40,00 €
Lampen pro Raum	10,00 €
Teppich (nur für Kinderzimmer wenn Kinder im Krabbelalter im Haushalt) pro m ²	10,00 €
Gardinen/Rollos (nur wenn Sichtschutz erforderlich) pro Fenster	10,00 €

Sollten Anhaltspunkte für die nicht zweckentsprechende Verwendung von Geldmitteln vorliegen, soll die Leistung in Form eines Gutscheines erbracht werden.

Hinsichtlich der Beschaffung weiterer Möbel oder Haushaltsgegenstände ist auf Angebote in den örtlichen Anzeigenblättern wie „Amperbote“, „Dachauer Rundschau“ etc. hinzuweisen.

Weiterhin kann der Gebrauchtwarenmarkt der Caritas in Dachau-Ost Am Hörhammermoos 12, sowie der des Bayerischen Roten Kreuzes in der Brunngartenstr. 5 genutzt werden.

Diese Arbeitsanweisung gilt ab 01.12.2020 bis auf Widerruf bzw. Erlaß einer neuen Weisung.

Dachau, den 01.12.2020

Jean Podhorsky

Stellvertretender Geschäftsführer Jobcenter Dachau

Weisung durch Fr. Detering, Leitung SG 22 im Landratsamt Dachau genehmigt am 01.12.2020.



Dienstanweisung Einmalige Beihilfen bei Schwangerschaft, Geburt und bei außergewöhnlichen Umständen im



Schwangerschaftsbekleidung

Pauschale i.H.v. 120,00 Euro

Die Pauschale ist erst ab dem 5. Schwangerschaftsmonat auszuführen.

Sollte erst kurz vor der Entbindung der Bedarf geltend gemacht werden, kann davon ausgegangen werden, dass bereits Schwangerschaftsbekleidung vorhanden ist.

⇒ In diesem Fall ist der Antrag auf Schwangerschaftsbekleidung abzulehnen.

Ebenso ist vom Vorhandensein von Schwangerschaftsbekleidung auszugehen, wenn die letzte Schwangerschaft erst 3 Jahre zurückliegt.

Säuglingserstausstattung:

Pauschale 8 Wochen vor Geburt / Vorlage Mutterpass i.H.v. 250,00 Euro

Pauschale nach Geburt / Vorlage Geburtsurkunde i.H.v. 250,00 Euro

Mit diesen Pauschalen sind **alle** Anschaffungen, incl. Bett, Matratze, Schrank, Kinderwagen usw., abgegolten.

Bei Mehrlingsgeburten besteht der Anspruch auf die vorstehend genannten Leistungen für jedes Kind.

Erstausstattung für Bekleidung:

Bei Vorliegen eines Totalverlustes der vorhandenen Bekleidung oder anderer außergewöhnlicher Umstände, wie etwa Wohnungsbrand, Obdachlosigkeit oder einem längeren Haftaufenthalt (mehr als 1 Jahr) wird eine Bekleidungspauschale i.H.v. 300,00 Euro gewährt.

Bei Anträgen, die über die o.g. Punkte hinausgehen, ist vor abschliessender Entscheidung über den Antrag, immer ein Hausbesuch durchzuführen.

Eine Neufestsetzung der o.g. Beihilfebeträge erfolgt in regelmässigen Abständen durch den Träger dieser Leistungen, hier dem Landratsamt Dachau in eigener Verantwortung.

Diese Regelung gilt ab 01.11.2020 bis auf Widerruf bzw. Erlass einer neuen Dienstanweisung.

Dachau, den 28. Oktober 2020